

VERFÜGUNG

DER DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN DES KANTONS ZÜRICH

vom 21. April 1988

Volketswil. Landwirtschaftszone; Aufhebung

Mit RRB Nr. 3515/1985 genehmigte der Regierungsrat die kommunale Nutzungsplanung der Gemeinde Volketswil. Gleichzeitig setzte die Baudirektion mit Verfügung Nr. 2307/1985 die kantonalen und regionalen Nutzungszonen für das Gemeindegebiet Volketswil fest. Mit Beschluss vom 4. Dezember 1987 setzte die Gemeindeversammlung Volketswil für das zwischen Oberlandautobahn, Industriezone und Anschlussbauwerk gelegene Gebiet Chriesbaum Industriezone I b fest. Für einen Teil dieses Gebietes war die Gemeinde mit der Genehmigung der Nutzungsplanung zur Einzonung aufgefordert worden. Mit der Genehmigung der Einzonung durch den Regierungsrat ist die Landwirtschaftszone für den restlichen Bereich aufzuheben.

Gestützt auf § 2 lit. b Planungs- und Baugesetz

v e r f ü g t die Direktion der öffentlichen Bauten:

- I. Die Landwirtschaftszone im Sinne von § 36 PBG wird in der Gemeinde Volketswil, Gebiet Chriesbaum, für Teile der Grundstücke Kat.-Nrn. 4865, 4866 und 4867 gemäss Plan Mst. 1:5000 vom 21.4.1988 aufgehoben.

Der Plan steht bei der Gemeindekanzlei und bei der Direktion der öffentlichen Bauten (Amt für Raumplanung, Stampfenbachstrasse 14, Zürich) jedermann zur Einsicht offen.

- II. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen von der Bekanntmachung an gerechnet schriftlich beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.
- III. Dispositiv Ziffern I und II sind gemäss § 6 lit. a PBG durch die Direktion der öffentlichen Bauten bekanntzumachen.

- IV. Mitteilung an den Gemeinderat Volketswil (zweifach), die Kanzlei der Baurekurskommissionen, das Verwaltungsgericht, das Amt für Raumplanung sowie an die Sekretariate der Direktionen der öffentlichen Bauten und der Volkswirtschaft.

Zürich, den 21. April 1988
2316/P2/K2

Für den Auszug:
Amt für Raumplanung



versandt: 15. Juni 1988